

SONDERBEDINGUNGEN ZUM ANSTELLUNGSVERTRAGS-RECHTSSCHUTZ (STAND 01.10.2019)

ADVOCARD

ANWALTS LIEBLING

§ 1 VERSICHERTE PERSON – GEGENSTAND DER VERSICHERUNG

Für den Versicherungsnehmer in der im Versicherungsschein bezeichneten Eigenschaft besteht Versicherungsschutz für außergerichtliche und gerichtliche Auseinandersetzungen aus dem Anstellungsvertrag mit dem im Versicherungsschein genannten Unternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland. § 3 (2) c) ARB Stand 10/2019 gilt insofern nicht.

§ 2 LEISTUNGSUMFANG

- (1) Zusätzlich zu den Leistungen gemäß § 5 Absatz 1 ARB Stand 10/2019 trägt der Versicherer
- a) im **außergerichtlichen Bereich** die angemessene Vergütung sowie die üblichen Auslagen aus einer Honorarvereinbarung des Versicherten mit einem für ihn tätigen Rechtsanwalt. Die Angemessenheit der zwischen dem Rechtsanwalt und dem Versicherten vereinbarten Vergütung ergibt sich im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers. Der Versicherer prüft die Angemessenheit nach billigem Ermessen. Ist die vereinbarte Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch, trägt der Versicherer nicht die volle Vergütung, sondern lediglich den angemessenen Betrag. Der Versicherer trägt ferner gesetzliche Kosten für notwendige Reisen des Rechtsanwaltes zum Versicherungsnehmer oder an den Sitz der Gegenseite;
 - b) im **gerichtlichen Bereich** die Vergütung aus einer Honorarvereinbarung des Versicherungsnehmers mit einem für ihn tätigen Rechtsanwalt, soweit die gesetzliche Vergütung, die ohne Honorarvereinbarung entstanden wäre, vom Versicherer im Rahmen von § 5 ARB Stand 10/2019 getragen werden müsste.
- (2) Neben den in § 5 Absatz 3 ARB Stand 10/2019 genannten Kosten trägt der Versicherer auch nicht
- a) Kosten einer negativen Feststellungsklage, eines Streitbeitritts oder einer Streitverkündung des Versicherten, es sei denn, dass der Versicherer sich zu deren Übernahme schriftlich bereit erklärt hat;
 - b) Rechtsanwaltskosten, die keine konkrete Anwaltsleistung abgeln. Das betrifft insbesondere die pauschale Vergütung für die bloße Mandatsübernahme oder die Bereitschaft des Betreibens der Angelegenheit (sogenannte Antrittsgelder).

§ 3 WARTEZEIT

Versicherungsschutz besteht für den außergerichtlichen Bereich gemäß § 2 (1) a) nach Ablauf von 6 Monaten nach Versicherungsbeginn. Für den gerichtlichen Bereich gemäß § 2 (1) b) gilt eine Wartezeit von 3 Monaten nach Versicherungsbeginn.

§ 4 SELBSTBETEILIGUNG UND VERSICHERUNGSSUMMEN

- (1) Die **Selbstbeteiligung für die außergerichtliche Wahrnehmung** der rechtlichen Interessen beträgt 2.500 € je Rechtsschutzfall. Für zeitlich und ursächlich zusammenhängende Rechtsschutzfälle erfolgt der Abzug der Selbstbeteiligung nur einmal.
- (2) Für die **außergerichtliche Wahrnehmung** der rechtlichen Interessen gilt die **Versicherungssumme von 50.000 € je Rechtsschutzfall**.
- (3) Für die **gerichtliche Wahrnehmung** der rechtlichen Interessen gilt die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme je Rechtsschutzfall.

§ 5 TÄTIGKEITSWECHSEL/NACHHAFTUNG

- (1) Wird der Versicherte in einer anderen oder weiteren als der im Versicherungsschein bezeichneten versicherbaren Eigenschaft oder für eine andere als die im Versicherungsschein genannte juristische Person oder Personengesellschaft tätig, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf, wenn die Änderung seiner Tätigkeit innerhalb von 2 Monaten nach deren Aufnahme angezeigt wird. Erfolgt die Anzeige später, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die neue Tätigkeit erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige beim Versicherer. § 11 ARB Stand 10/2019 bleibt unberührt.
- (2) Der Anspruch auf Rechtsschutz bleibt für solche Rechtsschutzfälle aus der bisher versicherten Tätigkeit bestehen, die während der Laufzeit des Vertrags, innerhalb von 3 Jahren nach Beendigung der bisherigen Tätigkeit eintreten. Voraussetzung ist, dass der Vertrag bei Eintritt des Rechtsschutzfalls mindestens 5 Jahre schadenfrei bestanden hat.
- (3) Wird der Rechtsschutzversicherungsvertrag beendet, weil der Versicherte aus Alters- oder Krankheitsgründen aus dem Unternehmen ausscheidet, besteht eine prämienfreie Nachhaftung für Rechtsschutzfälle, die innerhalb von 3 Jahren nach Beendigung des Rechtsschutzversicherungsvertrags eintreten. Voraussetzung ist, dass der Rechtsschutzversicherungsvertrag vor seiner Beendigung mindestens 5 Jahre schadenfrei bestanden hat.
- (4) Auf eine Versicherung für Dritte findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 6 GELTUNG DER ARB STAND 10/2019

Im Übrigen gelten, soweit vorstehend nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, die Kundeninformation und Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB Stand 10/2019):
– Ziff. 1. § 1, §§ 3–5, Abs. 6 c), § 6 Abs. 1,
– Ziff. 2. §§ 7–9 ohne Schadenfreiheitsrabatt gemäß § 9 G und ohne Beitragsfreistellung bei Arbeitslosigkeit gemäß 9 H, § 11, § 12 Abs. 1, § 13–14, § 16,
– Ziff. 3. §§ 17–20,
– Ziff. 5.–8
und die Hinweise zum Schutz Ihrer Daten.